



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1985

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	20. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung nach dem Technologie-Programm Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (TPW)	802

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 15. 5. 1985	835
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 10. 6. 1985	836
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 1. 8. 1985	836

74

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Projektförderung nach dem
Technologie-Programm Wirtschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen (TPW)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr
v. 20. 3. 1985 – I/C 1 – 09-01 – 18/85

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsgesetz Zuwendungen für die Förderung von Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien.
- 1.2 Ziel dieser Technologieförderung ist, die Erschließung technischer Möglichkeiten zur Lösung künftiger Aufgaben unserer Gesellschaft zu unterstützen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Entwicklung

Die Entwicklung umfaßt die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren erstmalige Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren (Prototyp, Nullserie).

Der Einsatz von vorhandenen Produkten oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten kann ebenfalls Entwicklungsgegenstand sein.

Die Entwicklung kann auch Untersuchungen über eine wirtschaftliche Verwertbarkeit beinhalten.

2.2 Einführung

Die Einführung neuer Produkte oder Verfahren erstreckt sich auf die Umsetzung in die Produktion und die damit erforderlichen betrieblichen Maßnahmen.

Die Einführung kann auch auf den erstmaligen Einsatz einer neuen Verfahrenstechnologie in Nordrhein-Westfalen in einer bestimmten Branche gerichtet sein.

2.3 Verbreitung

Die Verbreitung umfaßt die Vermittlung der zur Anwendung neuer Produkte und Verfahren erforderlichen Kenntnisse sowie deren Demonstration für die erstmalige Einführung auf dem Markt.

Die Demonstration muß sich unter Betriebsbedingungen beim Hersteller oder Anwender vollziehen.

2.4 Technologie-Transfer

Der Technologie-Transfer erstreckt sich auf Hilfen bei der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien sowie bei der Beseitigung technischer Hemmnisse im Unternehmen.

Im Rahmen der Förderung können Hilfen für die technische Beratung, für Technologie-Parks oder ähnliche Einrichtungen, ferner für Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien sowie zur Beseitigung technischer Hemmnisse im Unternehmen gewährt werden.

2.5 Unter Technologie werden nicht nur Produkte, Produktionsverfahren und Anlagen einschließlich Entwicklung und Konstruktion verstanden. Hierzu gehören auch das Zusammenwirken zwischen Menschen und Maschinen bei Bedienung, Überwachung und Wartung. Dies umfaßt auch die organisatorische Verknüpfung von technologischen Betriebsabläufen und sonstige mit ihnen im Zusammenhang stehende betriebliche Vorgänge (Betriebsorganisation).

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Mittelständische Unternehmen

- der verarbeitenden Industrie
- der Bauwirtschaft
- des Handwerks
- des Handels
- des sonstigen Dienstleistungsgewerbes (ohne Verkehr)
- der freien Berufe

3.2 Großunternehmen

- wenn nur sie für das Land erwünschte Technologien entwickeln und einführen können. Unternehmen, deren Eigenkapital mehrheitlich von Großunternehmen gehalten wird, werden wie Großunternehmen behandelt.

3.3 Zuwendungsempfänger können auch sein mehrere Unternehmen gemeinsam unter Federführung eines Unternehmens oder Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft oder andere Institutionen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien (Nrn. 2.1-2.3) können nur gefördert werden, wenn

- sie Neuheitscharakter besitzen,
- sie einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen,
- sie durch einen hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind,
- sie das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und
- begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg bestehen.

Für eine Förderung ist nicht Voraussetzung, daß der Antragsteller alle Maßnahmen der Entwicklung, Einführung und Verbreitung selbst durchführt.

4.11 Neuheit

Ein Produkt oder Verfahren gilt als neu, wenn der Markt noch kein gleichwertiges Produkt oder Verfahren aufweist oder inländische Unternehmen ein gleichwertiges Produkt oder Verfahren noch nicht anbieten.

Gefördert werden können ausnahmsweise auch Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Produkten oder Verfahren, die zwar bereits außerhalb Nordrhein-Westfalens realisiert sind, an denen aber ein besonderes Landesinteresse besteht.

Die Anpassung von bisher nur in Großunternehmen erprobten Verfahren an die Erfordernisse mittelständischer Unternehmen kann gefördert werden, wenn dadurch Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens am Markt gestärkt wird.

Führen mehrere Unternehmen bekannte, für sie aber neue Verfahren gemeinschaftlich ein, so kann eine Förderung gewährt werden, wenn

- die Einführung der Verfahren nicht zur Freisetzung von Arbeitskräften führt,
- die Verfahren die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich verbessern,
- von der Einführung des Verfahrens eine Anstoßwirkung für vergleichbare Unternehmen zu erwarten ist und
- die Einführung der Verfahren von den beteiligten Unternehmen einen nicht unerheblichen Aufwand zur Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten erfordert.

4.12 Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

Für die Förderung eines Projektes müssen begründete Aussichten auf Erfolg und auf angemessenen Nutzen für die Gesamtwirtschaft bestehen.

Ein hoher gesamtwirtschaftlicher Nutzen ist insbesondere von neuen Technologien zu erwarten, mit denen folgende Ergebnisse erzielt werden können:

- Schaffung oder Sicherung und Qualifizierung von Arbeitsplätzen
- Investitionen zur Gründung, Errichtung und Erweiterung von Betrieben
- Erhöhung des Kenntnis- und Ausbildungsstandes der Beschäftigten
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Einsparung von Rohstoffen und Energie
- Verbesserung des Umweltschutzes
- Qualitätssteigerung
- Erhöhung der Maschinenleistung
- Verkürzung der Lieferfristen
- Verbesserung der Auslastung
- Beseitigung von Störungs- und Schwachstellen
- Zusammenfassung von Fertigungsstufen
- Anstoßwirkung auch auf andere Unternehmen

4.13 Schwierigkeitsgrad

Die zu fördernden Projekte müssen sich durch Umfang und Komplexität der zu lösenden Aufgaben von dem routinemäßigen Ablauf beim Antragsteller (Unternehmen, Gemeinschaftseinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft) abheben.

4.14 Finanzielle Voraussetzungen

Bei Unternehmensneugründungen soll das eingezahlte und haftende Eigenkapital ohne Berücksichtigung von Sachleistungen und der Förderung aus diesem Programm mindestens 20 v. H. der Projektausgaben betragen.

4.2 Die Maßnahmen zur Realisierung neuer Technologien

müssen auf die Lösung einer konkreten technischen Problemstellung der Wirtschaft oder auf die Befriedigung eines bestimmten Bedarfs gerichtet sein.

Maßnahmen von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer technischer Lösungen besteht, können nur gefördert werden, wenn sie außerhalb ihres üblichen Leistungs- und Produktionsprogramms liegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen

- bei Entwicklung (Nr. 2.1)
bis zu 50 v. H.
- bei Einführung (Nr. 2.2)
bis zu 20 v. H., bei Neugründungen bis zu 30 v. H.,
bei Gemeinschaftsprojekten bis zu 50 v. H.

In Gebieten der regionalen Wirtschaftsförderung kann die Förderung um den für den jeweiligen Standort geltenden Zuschußfördersatz erhöht werden (außer bei Gemeinschaftsprojekten). Bei bestehenden Unternehmen wird der nach den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung geltende Fördersatz für Erweiterung, bei Neugründungen der Fördersatz für Errichtung herangezogen.

- bei Breitung (Nr. 2.3)
bis zu 20 v. H., bei Gemeinschaftsprojekten bis zu 50 v. H.
- bei Technologie-Transfer (Nr. 2.4) bis zu 50 v. H.
- bei Modell- und Demonstrationsvorhaben ausnahmsweise auch über 50 v. H.

Bagatellgrenze: 10 000,- DM;
bei Maßnahmen nach Nr. 2.4: 1 000,- DM

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben im eigenen Unternehmen, im Rahmen der Maßnahme erforderliche Fremdleistungen sowie Investitionsausgaben

5.41 Entwicklung

Berücksichtigt werden Ausgaben für Maßnahmen zur Ideensuche, für die Konstruktion, für Untersu-

chungen, Experimente und Erprobungen einschließlich der Herstellung von Prototypen und Nullserien sowie der in diesem Rahmen erforderlichen Investitionen.

Dazu gehören die im Rahmen eines Projektes erforderlichen Ausgaben für die Inanspruchnahme einer projektbezogenen Beratung und von sonstigem externen Sachverständigen einschl. von Datenbanken und anderen Informationssystemen, für den Einsatz zusätzlichen Fachpersonals, für die Erlangung von Patenten und Lizenzen sowie für Maßnahmen von Unternehmen zur Aus- und Weiterbildung, soweit sie für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.

5.42 Einführung

Gefördert werden können Investitionen für Produktionseinrichtungen und -anlagen, wenn diese zur Umsetzung neuer Technologien in die Produktion dienen. Gefördert werden können ebenfalls Investitionen, wenn sie mit dem erstmaligen Einsatz einer neuen Verfahrenstechnologie in Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Branche verbunden sind. Ausgaben für nichtinvestive Maßnahmen können in die Förderung einbezogen werden.

5.43 Verbreitung

Gefördert werden die Ausgaben für die Vermittlung von Informationen über neue Technologien und deren Demonstration.

5.44 Technologie-Transfer

Für die technische Beratung können Hochschullehrer und sonstige qualifizierte Wissenschaftler oder freie Berater herangezogen werden.

Die Beratung durch Hochschullehrer ist für das Unternehmen bis zu 8 Stunden kostenlos. Für die Vergütung der Hochschullehrer gelten die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung.

Bei Technologie-Parks oder ähnlichen Einrichtungen werden Ausgaben für die Gründung von Gesellschaften, investive Erstausrüstung sowie Ausgaben für eine Anlaufphase bis zu drei Jahren berücksichtigt.

5.5 Ermittlung und Abrechnung der Ausgaben

Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit die Verpflichtung zur Leistung nach Vorliegen eines prüffähigen Antrags begründet worden ist.

5.51 Die Vergütung für den Unternehmer

kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert vergütet werden.

5.52 Ausgaben für Repräsentationszwecke und Einzelwagnisse

Gewerbeertragssteuer, Fremdzinsen und kalkulatorischer Gewinn sind nicht zuwendungsfähig.

5.53 Die Ausgaben einzelner Unternehmen

für die Fremdleistungen oder die Erlangung von Patenten und Lizenzen sollen in der Regel nicht mehr als 50 v. H. der Projektausgaben betragen.

5.54 Werden Einrichtungen und Anlagen durch Leasing beschafft, so kann von den Leasingraten nur der Teil, der auf die zeitanteiligen Herstellungs- oder Anschaffungskosten während des Bewilligungszeitraumes entfällt, berücksichtigt werden.

5.55 Gemeinkosten

können bis zur Höhe von 10 v. H. der nichtinvestiven Gesamtausgaben pauschal in Ansatz gebracht werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P) – Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid –.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren.

7.11 Projektanzeige

Die Absicht, neue Produkte und Verfahren zu entwickeln, einzuführen und zu verbreiten, kann mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens dem Minister für

Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr angezeigt werden.

Die Anzeige sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Antragsteller
2. Name oder Firma mit vollständiger Anschrift
Fernruf
Regierungsbezirk
Kreis
3. Kontaktperson
4. Geschäftszweig
(Gegenstand des Unternehmens,
Produktions- und Lieferprogramm)
5. Kurzbeschreibung des Projektes
6. Geschätzte Projektkosten.

7.12 Antragstellung

Anlage 1

Dem Antrag ist das Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen. Die Förderung der Projekte von Gemeinschaftseinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft kann formlos beantragt werden.

7.13 Anträge können bereits vor einer Unternehmensgründung gestellt werden. Die Zuwendung wird erst nach Gründung gewährt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anlage 2

Bewilligungsbehörde ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Er führt die fachliche Betreuung des Projektes durch. Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen; Zweckbindungsfrist mindestens 3 Jahre.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes erfolgt durch den für den Sitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten.

Der Regierungspräsident entscheidet über Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheids.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.31 Dem Verwendungsnachweis ist das Muster der Anlagen 6 und 7 zum Zuwendungsbescheid zugrunde zu legen.

Abweichend von Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO ist statt eines Zwischennachweises ein Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen. Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis sind vom Regierungspräsidenten jährlich zu prüfen.

7.32 Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats ist die Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines Schlussachberichts/Schlusserwendungsnachweises nachzuweisen.

7.33 Während der Zweckbindungsfrist (3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) hat der Zuwendungsempfänger jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres dem Regierungspräsidenten einen Verwertungsbericht vorzulegen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. März 1985 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Richtlinien v. 8. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1576/SMBI. NW. 74).

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An den
 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Postfach 1144 -

Betr.: Technologie-Programm Wirtschaft des
 Landes Nordrhein-Westfalen (TPW NW)

4000 DÜSSELDORF

Bezug: Projektanzeige vom

1. Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
2. Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Einzelprojekt <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsprojekt		
Bezeichnung des Projektes		
Durchführungszeitraum:	von/bis	
3. Gesamtkosten		
Lt. beil. Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan	DM	
Beantragte Zuwendung	DM	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	Gesamt	19	19	19	19 und folg.
	in 1000 DM				
1	2	3	4	5	6
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil nachrichtlich Fremdmittel: TDM					
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förd.)					
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch					
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)					

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich Summarische Zusammenstellung lt. Anlage 4	v. H. d. Gesamt- ausgaben	Zuschuß DM			
		19	19	19	19 u. ff.
1	2	3	4	5	6
Entwicklung					
Einführung					
Verbreitung					
Summe					

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme vor Antragstellung nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
 - nicht berechtigt ist,
- 6.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 6.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind bekannt.
- 6.5 er damit einverstanden ist, daß Sachverständige zur Beurteilung des Projektes gehört werden.

7. Anlagen

- Unternehmensbeschreibung zur Beurteilung der finanz- und haushaltrechtlichen Auswirkungen des Projektes
- Begründung (Projektbeschreibung, Gesamtwirtschaftlicher Nutzen)
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
- Ermittlung des Zuwendungsbedarfs
-

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1 zum Antrag**Unternehmensbeschreibung**

zur Beurteilung der finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes

Projektnummer

I/C

Name und Anschrift des Antragstellers

		Zweigbetriebe (Nur Ortsangabe mit Postleitzahl)	Wirtschaftsbereich
			<input type="checkbox"/> Verarbeitende Industrie Branche:
			<input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Freie Berufe <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Dienstleistg. <input type="checkbox"/> Bauwirtschaft
			Unternehmensgründung am:
			<input type="checkbox"/> Neugründung

Firmeninhaber oder Gesellschafter

Name, Vorname: Rechtsstellung (Bitte ankreuzen)	Beteiligung %	Beschäftigte			Auswirkungen des Projektes
		19.....	19.....	19.....	
Arbeiter					Neuerstellung für das Projekt
Angestellte					Schaffung v. Dauerarbeitsplätzen
Gesamt					Sicherung v. Dauerarbeitsplätzen

Bilanzbild

Aktiva	19.....	TDM	19.....	TDM	Passiva	19.....	TDM	19.....	TDM
Sachanlagen					Eigenkapital u. ähnl.				
Finanzanlagen					Langfr. Verbindl.				
Vorräte					Kurzfr. Verbindl.				
Kundenforderungen					Sonstige				
Flüssige Mittel									
Sonstige									
Bilanzsumme									

Erfolgslage

Erfolgslage	19.....	TDM	19.....	TDM	19.....	TDM	19.....	TDM
Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)					Jahresgewinn (vor Steuern vom Einkommen)			
Abschreibungen (auf Gebäude)					Entnahmen/Dividend.			
Abschreibungen (auf Maschinen und Einrichtungen)					Personalkosten (einschl. Personalnebenkosten)			

Gesamtumsätze (letzte 3 Jahre)

Jahr	TDM	Produkte, Waren, Dienstleistungen	Monate	TDM

Leistungsangebot

Produkte/Waren/Dienstleistungen	19.....	Umsatz TDM	Umsatzanteil in %	19.....	Umsatz TDM	Umsatzanteil in %

Anlage 2 zum Antrag

Projektnummer
I/C

Begründung**I. Projektbeschreibung (auf besonderem Blatt)**

Zu jedem Punkt der nachstehenden Gliederung ist Stellung zu nehmen.

1. Stand der Technik

- 1.1 Konstruktions- und Verfahrensmerkmale, konkurrierende Produkte oder Verfahren, Eigenschaften und Funktionen
- 1.2 Stand im Ausland, in der Bundesrepublik, in Nordrhein-Westfalen

2. Ziel des Projektes

- 2.1 Aufgaben und Problembeschreibung
- 2.2 Auslösungsgründe
- 2.3 Dringlichkeit

3. Lösungsweg

- 3.1 Bisherige Vorarbeiten
- 3.2 Noch durchzuführende Arbeiten
- 3.3 Erforderliches Personal
- 3.4 Erforderliche Einrichtungen und Anlagen
- 3.5 Vergabe von Unteraufträgen, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern, Instituten
- 3.6 Technisches Risiko

4. Neuheit

- 4.1 Unterschiede zu bestehenden Technologien, neue und veränderte Eigenschaften und Funktionen
- 4.2 Neue Verwendungsbereiche
- 4.3 Schutzrechtssituation

5. Wirtschaftliche Erfolgsaussichten, wirtschaftliches Risiko

- 5.1 Marktsituation, Wettbewerbslage
- 5.2 Marktaussichten
- 5.3 Markterschließung
- 5.4 Absatzplanung
- 5.5 Gewinnerwartung

6. Darlegung der Notwendigkeit öffentlicher Hilfe

- 6.1 Art und Höhe der Eigenmittel
- 6.2 Art, Höhe, Konditionen und Zeitpunkt der Bereitstellung von Fremdmitteln
- 6.3 Andere öffentliche Finanzierungshilfen
- 6.4 Sonstiger Forschungs- und Entwicklungsaufwand

II. Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Arbeitsbedingungen | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Auslastung |
| <input type="checkbox"/> Einsparung von Energie | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Marktchancen | <input type="checkbox"/> Verkürzung der Lieferfristen |
| <input type="checkbox"/> Einsparung von Rohstoffen | <input type="checkbox"/> Umweltschutz | <input type="checkbox"/> Beseitigung von Störungs- und Schwachstellen |
| <input type="checkbox"/> Kosteneinsparung | <input type="checkbox"/> Qualitätssteigerung | <input type="checkbox"/> Zusammenfassung von Fertigungsstufen |
| <input type="checkbox"/> Sicherung von Dauerarbeitsplätzen | <input type="checkbox"/> Erhöhung der Maschinenleistung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Angekreuztes bitte erläutern

**Anlage 3 zum Antrag
Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan**

Kalenderjahr	Projektarbeiten von/bis
--------------	-------------------------

Realisierungsstufe	Einführung	Vorbereitung
--------------------	------------	--------------

Für Gemeinkosten wird ein Zuschlag von 10 % zu den Ausgaben der Spalte 8 angesetzt.

 Projektnummer

IC

Blatt

Lfd. Nr.	Jahresarbeitsprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			Ausgabengruppen			Sondiges		
		Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt	Stundensätze DM	Investitionsquellen (Spalte 6)	Personal (Spalten 4 u. 5) DM	Sichte (Spalte 6) DM	Fremdleistungen (Unternehmungen in Absatzgruppe 2) DM	Sondiges (Unternehmungen in Spalte 2) DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Sachmittel (Investitionsgüter, Einsatzallokte, Zahl, Menge, Art)										

Anlage 4 zum Antrag

Projektnummer

I/C

Ermittlung des Zuwendungsbedarfs

Zuwendungsbereich	19	19	19	19	Summe
	DM	DM	DM	DM	DM

Entwicklung Fördersatz %

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung¹⁾**Einführung Fördersatz %**

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung¹⁾**Verbreitung Fördersatz %**

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung¹⁾**Gesamt-ausgaben²⁾****Gesamt-zuwendung²⁾**¹⁾ Die Beträge sind in den Antrag (Nr. 5) zu übernehmen.²⁾ Die Gesamtzuwendung und Gesamtausgaben sind in den Antrag (Nr. 3) zu übernehmen.

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum
Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)



Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW,
hier: Technologie-Programm Wirtschaft
Projekt:

Bezug: Ihr Antrag vom:

- Anlge.: 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2 Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)
3 Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
4 Ermittlung des Zuwendungsbedarfs
5 Mittelanforderungsvordruck
6 Verwendungsnachweisvordruck (Teilverwendungsnachweis)
7 Verwendungsnachweisvordruck (Schlußverwendungsnachweis)
8 Schlußsachberichtsvordruck
9 Verwertungsberichtsvordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

II.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird für das vorgenannte Projekt gewährt.

Die Zweckbindungsduer für die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände beträgt 3 Jahre (nach Ablauf des Bewilligungszeitraums).

3. Finanzierungsart/-höhe, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von _____ DM
als Zuschuß gewährt.

Der Vormhundertsatz der Anteilfinanzierung und die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

4. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabebeermächtigungen:	_____ DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____ DM
davon 19_____	_____ DM
19_____	_____ DM
19_____	_____ DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4, 1.41 ANBest-P ausgezahlt.

III.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P, BNBest-P und die Anlagen 3 bis 9 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Anweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Zuständig für die **verwaltungsmäßige** Abwicklung ist der Regierungspräsident in (Dezernat 52). Dem Regierungspräsident sind Mittelanforderungen, Teil-/Schlußverwendungsnachweise, Teil-/Schlußsachberichte, Mitteilungen, Änderungsanträge usw. zuzuleiten.

Hinweis

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung nach dem Technologie-Programm Wirtschaft des Landes NW", RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 20. März 1985, die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Im Auftrag

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Dekkungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestriitten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder auertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.41 bei Anteil- oder Festbetragfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.42 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragfinanzierung – wenn die Änderung 1000 DM übersteigt, die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
- 3.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1976 – SMBI. NW. 20021 –),
- 3.4 die Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG vom 21. Dezember 1976 – 77/62/EWG (Amtsblatt der EG Nr. L 13 vom 15. Januar 1977),
- 3.5 die Baukoordinierungsrichtlinie der EG vom 26. Juli 1971 – 71/305 EG (Amtsblatt der EG Nr. L 185/5 vom 16. August 1971),
- 3.6 die Mittelstandsrichtlinie der Landesregierung (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 5. 1977 – SMBI. NW. 20021 –).

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn
 - 5.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000 DM ergibt,
 - 5.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.13 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.14 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.15 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.16 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat seinem Finanzamt die Zahlungen (z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer) mitzuteilen, die er aufgrund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 5.21 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird
oder
- 5.22 die an eine Person auszuzahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100 DM und im Kalenderjahr weniger als 300 DM betragen.
Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen; sie können für ein Kalenderjahr gesammelt übersandt werden.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahrs über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.7 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EG-Haushalts geleistet werden.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG, NW.), nach Haushaltrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und gefordert gemacht, wenn
- 8.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.31 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet
oder
- 8.32 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)

Die BNBest-P ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ergänzend zu den ANBest-P wird folgendes bestimmt:

1. Zu Nr. 1.1 ANBest-P

Die Projektförderung ist in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Die Projektverwertung hat innerhalb der Zweckbindungsdauer ebenfalls in Nordrhein-Westfalen zu erfolgen. Eine Lizenzvergabe außerhalb von Nordrhein-Westfalen bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2. Zu Nr. 1.2 ANBest-P

Die Einzelansätze der jeweiligen Realisierungsstufe dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der jeweiligen Realisierungsstufe ausgeglichen werden kann. Als Einzelansatz gilt die jeweilige Ausgabenart (z. B. Personal) der Realisierungsstufe.

Kann die Überschreitung durch entsprechende Einsparung innerhalb der Realisierungsstufe nicht ausgeglichen werden, ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

3. Zu Nr. 1.4 ANBest-P

Die Gemeinkosten gelten zu dem Zeitpunkt als verausgabt, zu dem die Zahlung des Betrages fällig wird, auf den sie aufgeschlagen wurden. Bei Lagerentnahme gilt als Zeitpunkt der Zahlung der Tag der Lagerentnahme.

4. Zu Nr. 3 ANBest-P

Nr. 3 ANBest-P findet keine Anwendung, soweit die Leistungen nicht im freien Wettbewerb vergeben werden können.

5. Zu Nr. 4 ANBest-P

Die zu inventarisierten Gegenstände sind getrennt nach Realisierungsstufen in den Gerätetestandsnachweis einzutragen. Der Gerätetestandsnachweis ist dem Schlußverwendungsnachweis beizufügen. Zur Sicherung der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel kann eine Sicherheitsübereignung zugelassen werden.

6. Zu Nr. 6 ANBest-P

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist statt eines Zwischennachweises jährlich ein Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis (s. Anlagen zum Zuwendungsbescheid) zu führen. Der Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen. Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist die Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines Schlussberichts/Schlussverwendungsnachweises ohne Belege nachzuweisen.

Die Personalausgaben sind anhand von Stundenaufschreibungen nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Ausgaben für die Einzelstunde ist als Bemessungsgrundlage das Jahresbruttogehalt einschließlich Sozialversicherungsbeiträge zugrunde zu legen. Bei der Umrechnung auf die Einzelstunde sind 1.800 Jahresarbeitsstunden anzusetzen. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu kürzen.

7. Zu Nr. 7 ANBest-P

Während der Zweckbindungsdauer (3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwertungsbericht (s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) vorzulegen.

8. Dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder seinen Beauftragten ist jederzeit die Besichtigung der mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Versuchs- und Betriebseinrichtungen zu gestatten.

**Anlage 3 zum Zuwendungsbeschluß
Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan**

Kalenderjahr	Projektarbeiten vor/bei
--------------	-------------------------

Realisierungsaufgabe Entwicklung Einführung Verbreitung

Für Gemeinkosten wird ein Zuschlag von 10 % zu den Ausgaben der Spalte 8 angesetzt:

Projektnummer
I/C

Blatt

Jahresarbeitsprogramm in Projektabschreitungen im Kalenderjahr	
Lfd. Nr.	
1.	

Personal	
Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt
3	4
	5

Ausgabengruppen	
Investitionsgüter (Spalte 6)	Personal (Spalten 4 u. 5)
DM	DM
6	7
	8

(nur volle DM)	
Sachmittel (Investitionsgüter, Einsatzanzahl, Zahl, Menge, Art)	Freiheitsleistungen (Wohlfahrtsleistungen in Spalte 2) DM
	10
	11

Sonstiges	
(Wohlfahrtsleistungen in Spalte 2) DM	

SUMME
Gemeinkosten
GESAMTBETRAG

Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid**Ermittlung des Zuwendungsbedarfs**

Zuwendungsbereich	19	19	19	19	Summe
	DM	DM	DM	DM	DM

Entwicklung Fördersatz %

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung**Einführung Fördersatz %**

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung**Verbreitung Fördersatz %**

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung**Gesamt-ausgaben****Gesamt-zuwendung**

Anlage 5 zum Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger, Name, Anschrift

Projektnummer:

I/C

Zuwendungsbescheid vom:

An den
Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –

Auskunft erteilt:



Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

Datum:

Mittelanforderung für die Zeit von/bis

Technologie-Programm Wirtschaft

Projekt

Gesamtausgaben

	Entwicklung DM	Einführung DM	Verbreitung DM	Gesamt DM
--	-------------------	------------------	-------------------	--------------

Zuwendung

Bisher wurden ausgezahlt:

Angefordert wurden:

Es stehen noch zur Verfügung

Bankverbindung

Konto-Nr. :

Bankleitzahl :

Bezeichnung des Kreditinstitutes :

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ermittlung des Zuwendungsbedarfs

(siehe Nr. 1.4, 1.41 ANBest-P)

Jahr

	Jahresgesamtausgaben (lt. Anlage 4 des Zuwen- dungsbescheids) ggf. + Rest aus Vorjahr	Zahlungsbedarf im Anforderungszeitraum	Zuwendungsfähige Aus- gaben (lt. Anlage 4 des Zu- wendungsbescheids) unter Berücksichtigung des Fordersatzes	Zahlungsbedarf, der auf die zuwendungsfähigen Aus- gaben entfällt
Entwicklung	DM	DM	DM	DM
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
davon ggf. Rest aus Vorjahr			insgesamt	

Einführung

Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
davon ggf. Rest aus Vorjahr			insgesamt	

Verbreitung

Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
davon ggf. Rest aus Vorjahr			insgesamt	

Anlage 6 zum Zuwendungsbescheid

(Zuwendungsempfänger) den 19

Ort/Datum

An den
Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –

Auskunft erteilt:



Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

.....
.....

Teilverwendungs nachweis¹⁾

(Haushaltsjahr 19.....)

Betr.: Technologie-Programm Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (TPW)

Projekt:

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. _____ DM
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

im Haushaltsjahr

198.....	DM
insgesamt		_____ DM
Vorbehalten bleiben		_____ DM

I. Teilsachbericht

Der Teilsachbericht ist beigelegt.

1) Der Teilverwendungs nachweis mit Belegen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres dem Regierungspräsidenten zuzuleiten (Nr. 6 BNBest-P).

II. Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil (einschl. Fremdmittel)				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung Summarische Darstellung der Ausgaben lt. Anlagen 3 und 4	Lt. Zuwendungsbescheid bezogen auf das Abrechnungsjahr + ggf. Rest aus Vorjahr		Davon bisher geleistet	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Entwicklung				
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
Einführung				
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
Verbreitung				
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
Insgesamt				

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

IV. Anlagen

- 1 Ermittlung der Ausgaben des Pauschalstundensatzes
- 2 Stundennachweis
- 3 Personalausgaben
- 4 Zahlenmäßiger Nachweis
- 5 Teilsachbericht

Technologie-Programm Wirtschaft
Anlage 1 zum Teilverwendungs nachweis

vom	Haushalt Jahr/Kalenderjahr	Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen: Projektnummer I/C
-----	----------------------------	---

Ermittlung der Ausgaben des Personalstundensatzes

Name und Qualifikation des Projektmitarbeiters	Jahresbruttogehalt bzw. -lohn einschl. Weihnachtsgeld, Überstundenvergü- tung, Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung DM	Sozialer Aufwand des Arbeitgebers (z. B. Soz.-Vers. Beiträge des Arbeitgebers) DM	Gesamt (Spalten 2 und 3) DM	Stundensatz je Arbeitsstunde Spalte 4 : 1.800 (Pauschaljahres- arbeitszeit*) DM	Beleg-Nr. von-bis für Spalten 2 und 3
1	2	3	4	5	

Der ermittelte Personalstundensatz (Spalte 5) ist für jeden Projektmitarbeiter in Anlage 3 (Spalte 4) des o. g. Teilverwendungs nachweises ein-
zutragen.

*) Bei Teilzeitbeschäftigte n ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Für jedes Kalenderjahr und für jede Realisierungsstufe ist ein gesondertes Blatt auszufüllen

Technologie-Programm Wirtschaft Anlage 2 zum Teilverwendungsnachweis vom

Stundennachweis

Realisierungsstufe Entwicklung Einführung Verbesserung
Haushaltsjahr/Kalenderjahr

Der Nachweis gilt für:
Name und Qualifikation des Projektmitarbeiters

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:
Projektnummer

I/C

Tag:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Stunden pro Monat
	PROJEKTARBEITSSTUNDEN																															
Januar																																
Februar																																
März																																
April																																
Mai																																
Juni																																
Juli																																
August																																
September																																
Oktober																																
November																																
Dezember																																

Die Gesamtstunden sind in Anlage 3 (Spalte 2 des o. g. Teilverwendungsnachweises) einzutragen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Angaben. Die geleisteten Projektarbeitsstunden waren im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektdurchführung erforderlich.

Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift des Projektleiters

Technologie-Programm Wirtschaft

vom

Haushaltsjahr/Kalenderjahr

**Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:
Projektnummer**

I/C

Personalausgaben

Name und Qualifikation des Projektmitarbeiters	Jahresge- samttunden lt. Anlage 2	Stunden- satz lt. Anlage 1 DM
1	2	3

Personal-Gesamtausgaben		
Entwicklung DM	Einführung DM	Verbreitung DM
4	5	6

**Bitte Gesamtpersonalausgaben in Nr. 2
(Ausgabengliederung) des Teilverwen-
dungsnachweises eintragen.**

SUMME

Gemeinkosten

Gesamtpersonalausgaben

Technologie-Programm Wirtschaft
Anlage 4 zum Teilverwendungsnachweis

vom	Haushaltsjahr/Kalenderjahr	Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen: Projektnummer I/C
-----	----------------------------	---

- Investitionsgüter"
 Stoffe"
- Fremdleistungen"
 Sonstiges"

Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Entwicklung DM	Einführung DM	Verbreitung DM

Bitte Gesamtausgaben der angekreuzten Ausgabeart in Nr. 2
(Ausgabengliederung) des Teilverwendungsnachweises eintragen.
" Für jede Ausgabeart ist ein besonderes Blatt zu verwenden.

Anlage 7 zum Zuwendungsbescheid

(Zuwendungsempfänger)

den 19

**An den
Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –**

Auskunft erteilt:

Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

Schlußverwendungs nachweis¹⁾

Betr.: Technologie-Programm Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (TPW)

Projekt:

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt.

Es wurden ausgewählt insges. DM

I. Schlußbeachbericht

Der Schlußsachbericht ist beigefügt.

1) Der Schlußverwendungs nachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraums folgenden Monat dem Regierungspräsidenten zuzuleiten (Nr. 6.1 ANBest-P).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil (einschl. Fremdmittel)				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung Darstellung aller Ausgaben (Zusammenfassung der in den Teilverwendungs- nachweisen nachgewiesenen Ausgaben)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Entwicklung				
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
Einführung				
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
Verbreitung				
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

V. Anlagen

Schlußsachbericht

Gerätebestandsnachweis

Technologie-Programm Wirtschaft

Gerätebestandsnachweis
zum Verwendungsnachweis vom

Zuwendungsempfänger

Projektnummer
WIC

Projekt

Bezeichnung des Gegenstandes (mit techn. Daten)

Lid. Nr.

Verwendungsmaß

Zuwendungsanteil %
Wirtschaftungs-/ erstellkosten DM

Anlage 8 zum Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:

Projektnummer

I/C

Aktenzeichen des Regierungspräsidenten

An den
Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –

Auskunft erteilt:



Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

Schlußsachbericht (Nr. 6 BNBest-P)
über die Förderung eines Projektes im Rahmen des Technologie-Programms Wirtschaft

Projekt
Bezeichnung

Fortsetzung der Projektarbeiten bis

I. Kurzdarstellung**Projekterfolg**

Ziel	Realisierungsstufe	Projekt		
	Entwicklung	Einführung	Verbreitung	
erreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
teilweise erreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht erreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Neueinstellungen für das Projekt
Anzahl

Vom Projekt beeinflußter
Umsatz jährlich DM

Geschaffene Dauerarbeitsplätze
Anzahl

Ober den Arbeits-, Zeit- u. Ausgaben-
plan hinaus aufgewandte Mittel DM

Gesicherte Dauerarbeitsplätze
Anzahl

Erwirtschaftung der Projekt-
ausgaben voraussichtlich bis

Betriebliche Auswirkungen

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Marktchancen
- Kostenersparung
- Qualitätssteigerung
- Erhöhung der Maschineneistung
- Verbesserung der Auslastung
- Verkürzung der Lieferfristen
- Beseitigung von Störungs- u. Schwachstellen
- Zusammenfassung von Fertigungsstufen
- ...

Überbetriebliche Auswirkungen

- Umweltschutz
- Einsparung von Rohstoffen
- Einsparung von Energie
- ...

Ort, Datum

II. Anlage**– Projekterfolg und -verlauf –**

Zu jedem Punkt der Gliederung ist auf besonderem Blatt Stellung zu nehmen

1. Ziel der Projektarbeiten

2. (soweit zutreffend)

- Zur „Entwicklung“ eingesetzte Einrichtungen und hergestellte Prototypen und Nullserien
- Im Rahmen der „Einführung“ neu angeschaffte Anlagen oder an bestehenden Anlagen vorgenommene Änderungen
- Für die „Verbreitung“ getroffene Maßnahmen unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen, Abbildungen, Prinzipskizzen u. ä.

3. Beschreibung der durchgeführten Arbeiten

4. Darstellung der Arbeitsschritte/Projektabschnitte, die nicht zum Erfolg geführt haben, unter Angabe der Gründe

5. Bewertung der erzielten Ergebnisse

6. Angaben über Auswertung, Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse

7. Auswirkungen auf die Beschäftigten

8. Angaben über Einsatz oder Absatz der geförderten Produkte oder Verfahren

9. Veröffentlichungen und Schutzrechte

10. Zusammenfassung

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 9 zum Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:

Projektnummer

I/C

Aktenzeichen des Regierungspräsidenten

An den
Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –

Auskunft erteilt:



Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

Verwertungsbericht (Nr. 7 BNBest-P) für das Jahr
 über Einsatz oder Absatz der geförderten Produkte oder Verfahren
 im Rahmen des Technologie-Programms Wirtschaft

Projekt Bezeichnung	Ort der Verwertung (mit Angabe der Postleitzahl)

I. Kurzdarstellung**Geplanter Verwertungserfolg****Ziel** erreicht teilweise erreicht nicht erreicht**Betriebliche Auswirkungen**

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Marktchancen
- Kosteneinsparung
- Qualitätssteigerung
- Erhöhung der Maschinenleistung

- Verbesserung der Auslastung
- Verkürzung der Lieferfristen
- Beseitigung von Störungs- und Schwachstellen
- Zusammenfassung von Fertigungsstufen
- ...

Geschaffene
DauerarbeitsplätzeGesicherte
DauerarbeitsplätzeVom Projekt beeinflusster
Umsatz jährlich DMErwirtschaftung der Projekt-
kosten voraussichtlich bis**Überbetriebliche Auswirkungen**

- Umweltschutz
- Einsparung von Energie

- Einsparung von Rohstoffen
- ...

II. Anlage – Verwertungserfolg und -verlauf –

Zu jedem Punkt der Gliederung ist auf besonderem Blatt Stellung zu nehmen.

1. Beschreibung von Weiterentwicklungen 2. Marktsituation, -erschließung 3. Veröffentlichungen, Lizenzvergabe

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

II.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 15. 5. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 19. März 1985	268	Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum/Graecum/Hebraicum). RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1985	287
Ergänzende Ordnung zur Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten. RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1984	268	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO); Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen. VwVO d. Kultusministers v. 18. 3. 1985	290
Geschäftsordnung für das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1985	269	Lehrerfortbildung: Ausländische Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonder Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1985	297
Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30. März 1985	273	Lehrerfortbildung: Fortführung der Maßnahme „Lehrer ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen“ im Schuljahr 1985/86. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1985	298
Neuordnung der Schulaufsicht; Einsatz von Fachberatern. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1985	273	Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1985	298
Schulschluß am letzten Schultag vor den Ferien und am Tag der Zeugnisausgabe. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1985	274	Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken. Bek. d. Kultusministers v. 18. 4. 1985	298
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1986/87. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1985	274	Nichtamtlicher Teil	
Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – PO-Waldorf) vom 2. April 1985	274	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	298
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1985	278	Stellenausschreibung der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen	300
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1985	281	Stellenausschreibung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	300
Landessportfest der Schulen; Ausschreibung für das Schuljahr 1985/86. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1985	282	Lehrerfortbildung – Sport – durch den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. (WBV)	301
Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1985	282	DSV-Wettbewerb „Wir schwimmen rund um die Welt“	301
Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule; Katholische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1985	282	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1985	301
Richtlinien für die Förderung schwerbehinderter Schüler in Sonder schulen und Hinweise für den Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1985	282	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. April bis 24. April 1985	302
Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – PO-NSchA) vom 2. April 1985	283	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. April bis 26. April 1985	302
	283	Anzeigen	
	283	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	304

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 15. März 1985	313	Abordnung von Lehrern. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 4. 1985	326
Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Ökologie der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 25. März 1985	318	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Studienaufenthalte deutscher Studenten an ausländischen Hochschulen und ausländischer Studenten an deutschen Hochschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 3. 1985	327
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 18. März 1985	322	Nichtamtlicher Teil	
Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21. März 1985	323	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Mai 1985	330
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Naturwissenschaften II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 26. März 1985	326	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. April bis 24. April 1985	330
Sechste Änderung der Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19. März 1985	326	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. April bis 26. April 1985	331

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 10. 6. 1985

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
203012	21. 4. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB)	416
			– MBl. NW. 1985 S. 836.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Anordnung über die Zählikartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	121	129
Bekanntmachungen	121	130
Personalnachrichten	128	
		Ausschreibungen
		Gesetzgebungsübersicht
		Rechtsprechung
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
		GG Artikel 103 I – Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei der Anwendung von Präklusionsvorschriften.
		BVerfG vom 30. Januar 1985 – 1 BvR 876/84

– MBl. NW. 1985 S. 836.

Einzelpreis dieser Nummer 11,— DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500